



Gerichtliches Verbot

Auf Ersuchen der Oberallmeindkorporation Schwyz, Brüöl 2, Postfach 449, 6431 Schwyz, Gesuchstellerin, betreffend gerichtliches Verbot auf GB 2435, Schwyz, hat der Einzelrichter des Bezirksgerichts Schwyz gestützt auf § 31 Abs. 2 Bst. d JV i.V.m. Art. 248 Bst. c und 258 ff. ZPO verfügt:

1. Das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Parkplatzareal Passhöhe, auf dem Grundstück GB 2435, Gemeinde Schwyz, ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gegen Gebühr oder mit Dauerparkkarte erlaubt. Jede Widerhandlung wird mit einer Busse bis zu Fr. 2000.- in jedem Widerhandlungsfall bestraft.
2. Die Gesuchstellerin hat auf eigene Kosten an geeigneten, gut sichtbaren Stellen Verbotstafeln anzubringen, auf welchen auf dieses Verbot und die androhte Busse hingewiesen wird (Proz. ZEV 2011 153).
3. Wer das Verbot nicht anerkennen will, kann gemäss § 171 Abs. 1 JV i.V.m. Art. 260 ZPO innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Bezirksgericht Schwyz (Einzelrichter) Einsprache erheben. Nebst Namen und Adresse der einsprechenden Person sind Datum und genauer Verbotsort (Grundbuchnummer, Bezeichnung der Verbotstafeln) anzugeben. Die Einsprache muss nicht weiter begründet werden und macht das Verbot für die einsprechende Person unwirksam, solange ein solches ihr gegenüber nicht auf Klage hin gerichtlich bestätigt wird. Durch Unterlassung der Einsprache wird die Möglichkeit nicht verwirkt, vor Gericht im Einzelfall die Rechtmässigkeit des Verbots zu bestreiten oder ein besseres Recht feststellen zu lassen, sofern nicht schon ein verbindlicher Gerichtsentscheid zwischen denselben Parteien besteht.

Schwyz, 11. April 2011

Bezirksgericht Schwyz
Der Einzelrichter: lic. iur. Peter Linggi